

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- GE GEWERBEBEBIET
- IV** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0,8** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 2,0** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

VERKEHRSFLÄCHEN:

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN:

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT:

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (siehe textl. Festsetzung Abs.1).

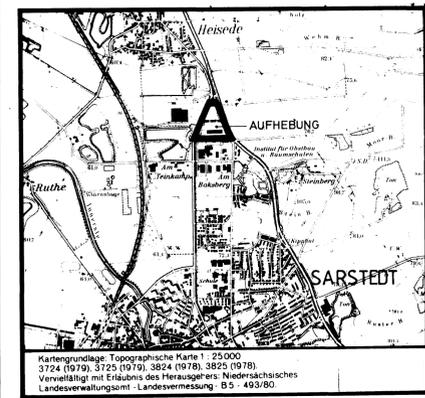
SONSTIGE PLANZEICHEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES AUFZUHEBENDEN BEBAUUNGSPLANS NR. 33 - GEWERBEBEBIET NORD
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Auf den Bauflächen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen und auf den Pflanzflächen sind einheimische Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Dabei ist je 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten (§9 Abs.1 Ziffer 25a und b BauGB).
2. Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist eine flächendeckende Bepflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Dabei ist je 100 m² Pflanzfläche ein Laubbaum anzupflanzen (§9 Abs.1 Ziffer 25a BauGB).

STADT SARSTEDT



BEBAUUNGSPLAN NR. 41 M. 1/1000

AM NULLPUNKT UND AUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 33

STADT SARSTEDT - BAUAMT -			
SACHBEARBEITER	GEZEICHNET	GEÄNDERT	ERGÄNZT
OPPERMANN	26.03.89/ZIE	10.01.90/ZIE	29.01.90/ZIE
		08.03.90/ZIE	

Präambel-ohne örtliche Bauvorschriften.
Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1984 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 16.02.1986 (BGBl. I S. 286) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Sarstedt diesen Bebauungsplan Nr. 41 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehend/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Sarstedt, den 06.07.1990.

gez. Gietz (Siegel) Ratvorsitzender
gez. Wondratschek (Siegel) Stadtdirektor

Ersetzung früherer Festsetzung:
Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord“ der von diesem Bebauungsplan Nr. 41 „Am Nullpunkt“ ersetzt wird, wird hierdurch ersetzt (§ 2 Abs. 4 BauGB).
Es handelt sich im Gebiet der Ersetzung früherer Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord“ um die Flurstücke 82/8, 82/7, 91/6, 91/36, 79/12, sowie Teilflächen der Flurstücke 78/28 (Breslauer Str.) und 91/35 (Weg an der B6) der Flur 2, Gemarkung Sarstedt.
Sarstedt, den 06.07.1990.

gez. Gietz (Siegel) Ratvorsitzender
gez. Wondratschek (Siegel) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Sarstedt hat in seiner Sitzung am 19.10.1989 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.10.1989 ortsüblich bekannt gemacht.
Sarstedt, den 26.10.1989.

gez. Wondratschek (Siegel) Stadtdirektor

Veröffentlichungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 2, Maßstab: 1:1000
Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.04.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.
Hildesheim, den 08.08.1990

Katasteramt Hildesheim
gez. EINFALT

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von dem Stadtbaumeister Sarstedt, den 04.08.1989.

gez. Lindenzweig
Stadtbaumeister

Der Rat der Stadt Sarstedt hat in seiner Sitzung am 19.10.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.05.1990 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.05.1990 bis 25.06.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Sarstedt, den 06.07.1990.

gez. Wondratschek (Siegel) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Sarstedt hat in seiner Sitzung am 19.10.1989 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.05.1990 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.05.1990 bis 25.06.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Sarstedt, den 06.07.1990.

Der Rat der Stadt Sarstedt hat in seiner Sitzung am 19.10.1989 dem vereinfachten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 12.05.1990 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.06.1990 gegeben.
Sarstedt, den 06.07.1990.

Der Rat der Stadt Sarstedt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.07.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Sarstedt, den 05.07.1990.

gez. Wondratschek (Siegel) Stadtdirektor

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ...) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... öffentlich ausgelegten / mit Ausnahme der durch ... öffentlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 - BauGB genehmigt.
Sarstedt, den 06.07.1990.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 28.11.1990 angezeigt worden.
Hildesheim, den 28.11.1990.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... öffentlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
Hildesheim, den 28.11.1990
Landkreis Hildesheim
Amt für Kommunalaufsicht
Der OBERKREISDIREKTOR
gez. Schöne

Der Rat der Stadt Sarstedt ist den in der Verfügung vom ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten. Der Bebauungsplan-Rat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegten / Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.
Sarstedt, den 06.07.1990.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 03.01.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 1/31 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 03.01.1991 rechtsverbindlich geworden.
Sarstedt, den 04.01.1991.

gez. Wondratschek (Siegel) Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
Sarstedt, den 06.07.1990.

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Sarstedt, den 06.07.1990.